

Satzung des Gewerbevereins Braunshardt

Fassung vom 13. November 2019 (einstimmig angenommen)

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Braunshardt“.
Der Verein hat seinen Sitz in Braunshardt (Stadtteil von 64331 Weiterstadt).
Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §2 Zweck der Vereinstätigkeit
Die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder. Dabei soll besonders der Erfahrungsaustausch in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen von Handel, Handwerk, Gewerbe, Freiberufler und Industrie von Braunshardt wahrgenommen und gefördert werden.
- §3 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jeder, einer der vorgenannten Berufsgruppen werden, des Weiteren Förderer und Unterstützer der Vereinstätigkeiten.
Der Beitritt kann mündlich und/oder schriftlich erklärt werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitglieder stimmen der Datennutzung im Rahmen der Vereinstätigkeit ausdrücklich zu.
- §4 Erlöschen der Mitgliedschaft
Durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluss.
Der Austritt ist 3 Monate vor Jahresende schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- §5 Beitrag und Kontenführung
Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt (JHV-Jahreshauptversammlung).
Die Konten werden bei der Frankfurter Volksbank geführt.
Geschäftsfähig beziehungsweise verfügungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, oder in Vertretung der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Rechner.
- §6 Rechte der Mitglieder
Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht:
➤ Nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben
➤ Anträge (in schriftlicher Form) an den Vorstand zu richten
➤ Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung einzulegen

§7

Dokumentation

Über die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist bei der folgenden JHV den Mitgliedern vorzulegen.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Dem 1. Vorstand
- Dem 2. Vorstand
- Dem Rechner
- Dem Schriftführer
- Den 3 Beisitzern

Der Vorstand wird (alle 2 Jahre) von der ordentlichen Mitgliederversammlung JHV Mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein rechtswirksam.

Er beruft den Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung sowie die Jahreshauptversammlung (JHV) ein und leitet die Sitzung.

§9

Aufgabe des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung (JHV) vorbehalten sind, insbesondere:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche sich aus den Tätigkeiten des Vereins ergeben.
- Vorläufige Beschlussfassungen in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann.
- Bildung von Ausschüssen.

§10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich und/oder per Email, jeweils mit der Tagesordnung zu erfolgen.

Darüber hinaus hat der Vorstand Mitgliederversammlungen einzuberufen:

- Wenn 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen
- Wenn der Vorstand dies aus wichtigem Gründen für notwendig hält

Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen und JHV lädt der Vorstand schriftlich und/oder per Email ein, dies soll 14 Tage vorher erfolgen.

Die ordentliche und/oder außerordentliche Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- ✚ §11 Satzungsänderung
Änderungen der Satzung sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- ✚ §12 Auflösung des Vereins
Der Verein löst sich auf, wenn die Gesamtmitglieder dies mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen.
Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird für wohltätige Zwecke verwendet.

Braunshardt der 01. November 2019

Der 1. Vorsitzende

Der Schriftführer

 

Die vorliegende Satzung besteht aus 3 DIN A4 Blättern